

Reglement zur Unterstützung von Anschaffungen von 29er

des Vorstandes

vom 31.12.2019

1. Zweck

Der Regionalverband Bodensee/Rhein stellt fest, dass sich die 29er-Klasse beginnt, sich als Juniorenklasse zu etablieren, und beabsichtigt, den Aufbau der 29er-Flotte in der Region 6 zu fördern. Mit dem Swiss Sailing Team Bodensee (Regionalkader) versucht der Regionalverband jugendliche Segler an den Leistungssport heranzuführen und erhofft sich mit der Förderung der 29er-Klasse längerfristig eine starke Position in dieser Bootsklasse zu erreichen.

2. Zuständigkeiten

Der Vorstand des Regionalverbandes Bodensee/Rhein entscheidet über die Unterstützungsbeiträge auf der Grundlage von schriftlich eingereichten Anträgen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs anlässlich der darauffolgenden Vorstandssitzung bearbeitet.

3. Antragsrecht

Antragsberechtigt sind alle dem Regionalverband Bodensee/Rhein im Sinne von Art. 4 der Statuten angeschlossenen Vereine und deren Juniorenorganisationen mit Sitz im Kanton Thurgau.

4. Limitationen

Die Unterstützung zur Anschaffung eines 29er ist zeitlich begrenzt. Unterstützungsanträge, die nach dem 31.12.2022 eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es werden maximal fünf (5) Bootsanschaffungen unterstützt!

Jedem berechtigten Verein werden Anträge für maximal zwei (2) Boote bewilligt.

5. Formalität und Inhalt des Antrags

Die Anträge sind per Mail an den Präsidenten des Regionalverbandes Bodensee/Rhein einzureichen (praesident@rv6.info).

Ein Unterstützungsantrag muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Finanzierungsvorschlag
- Nutzungskonzept
- Bestätigung zur Einhaltung der unter Pt 6 aufgelisteten Voraussetzungen
- Unterschrift des Präsidenten

6. Voraussetzungen

Der beantragende Verein bestätigt folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Eigentümer und Halter des Bootes ist der antragstellende Verein (keine Privatperson).
- Der durch den Beitrag finanzierte, neue 29er darf in den ersten drei (3) Jahren nach der Anschaffung nicht an Dritte (auch nicht an Mitglieder des haltenden Vereins) veräussert werden. Einzige Ausnahme ist, wenn das Boot durch einen anderen neuen 29er ersetzt wird.
- Verpflichtung das Boot im Rahmen der Juniorenförderung (Regattatraining, Teilnahme an mehreren jährlichen Regatten) einzusetzen.
- Bei Occasionsbooten ist zudem zu bestätigen, dass das angeschaffte Boot nicht früher bereits einmal von Swisslos oder einem anderen Swiss Sailing Regionalverband subventioniert wurde.
- Der Verein wird beim RV6 keine weiteren Unterstützungsbeiträge für Unterhalt und allfällige Zusatzanschaffungen für das Boot einreichen.

7. Beitragshöhe

Die Höhe des Unterstützungsbeitrags beläuft sich, unabhängig davon, ob ein neues oder Occasionsboot angeschafft wird, pro bewilligtem Antrag auf maximal 30% des Kaufpreises und maximal CHF 5'000.-

8. Auszahlung

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt auf das Vereinskonto des beantragenden Vereins.

Der Verein hat die Bestellung vor Ende 2022 mittels Auftragsbestätigung des Lieferanten nachzuweisen.

Der Unterstützungsbeitrag wird frühestens nach Bestätigung der 2. Anzahlung an den Verein überwiesen.

9. Gültigkeit

Ein positiv beurteilter Antrag hat eine Gültigkeit von fünf (5) Kalendermonaten ab schriftlicher Bestätigung des Entscheides durch den Vorstand des Regionalverbands. Sollte nach Ablauf dieser Frist der Antragsteller die Bestellung nicht mittels schriftlicher Auftragsbestätigung nachweisen können, dann verfällt der Anspruch auf den zugesprochenen Beitrag unwiderruflich.

Sollten bis zum Verfall eines positiv beurteilten Antrags noch nicht min. vier weitere Anträge eingegangen und positiv beurteilt worden sein, dann kann der Antragsteller seinen abgelaufenen Antrag erneut einreichen. Dabei verlängert sich der Antrag um weitere fünf (5) Kalendermonate ab Verfallsdatum.

10. Anmerkungen

Zur Finanzierung der Unterstützungsbeiträge werden die zweckgebundenen Beiträge des Sportfonds des Kantons Thurgau (Swisslos/Sportfoto-Gelder) verwendet. Als Grundlage der Unterstützungsbeiträge gilt das Reglement zur finanziellen Unterstützung aus dem Sportfonds des Kanton Thurgau des Regionalverbandes Bodensee/Rhein.

Die Verteilung der Sporttotogelder ist kantonal geregelt. Vom Kanton St. Gallen und Schaffhausen erhält der Regionalverband Bodensee/Rhein keinen Verbandsbeitrag. St. Galler und Schaffhauser Vereine beziehen ihre kantonalen Unterstützungsgelder deshalb direkt von ihren kantonalen Sportämtern.

Für den Vorstand RV6:

Präsident, Theo Naef, Egnach,

